

Vaschingsverein Langenbach e.V.
z.Hd. Ingrid Würfl
85416 Langenbach



Anmeldung zum Faschingsumzug Langenbach am Faschings-Samstag, 22.02.2020 / Beginn: 15:00 Uhr

Der Verein/oder die Person: _____

geht am Faschingsumzug mit:

einem **Wagen** einer **Fußgruppe** sonst. **Fahrzeug**

Bezeichnung/Motto: _____

Traktor

wird benötigt wird **nicht** benötigt

Wagen

wird benötigt wird **nicht** benötigt

Verantwortlicher Zugteilnehmer:

Verein: _____

E-Mail Adresse: _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

Bitte beachtet, dass alle teilnehmenden Wägen mit einer Musikanlage GEMA-pflichtig, generell vom Teilnehmer selbst bei der GEMA anzumelden und die Gebühren zu zahlen sind.

Langenbach, den _____

Unterschrift

Bestätigung:

Hiermit bestätigt der nachstehend genannte Eigentümer, dass für den am Festzug teilnehmenden Anhänger mit Personenbeförderung, eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist (Kopie bitte beilegen!). Diese Betriebserlaubnis für den Anhänger und 2 Personen als Zugbegleiter sind die Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Festzug.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr.: _____

Langenbach, den _____

Unterschrift



Informationen zur Umzugs-Moderation

Gruppenname:	
aus welchem Ort bzw. welcher Gegend?	
liegt wo? (bitte bei kleineren Orten die nächst größere Ortschaften nennen)	
Informationen zur Gruppe (Gründungsjahr, Aktivitäten etc.)	
Motto:	
Genauere Beschreibung, warum dieses Motto bzw. was es damit auf sich hat ?	
Zum wievielten Male in Langenbach?	
Welche Musik spielt ihr während des Umzugs? (sofern Musik auf dem Wagen)	
Teilnahme an weiteren Umzügen? wo??	
Besondere Personen die genannt werden sollen (Prinzenpaar, Präsidenten, Vorstand, Bulldogfahrer etc.)	
Schlachtruf (falls vorhanden)	
Was wollen wir noch loswerden?	



Mitmacher

Anmeldung:

Bei Anmeldung über Mail, bitte alle Formulare vollständig ausfüllen, unterschreiben, einscannen und an E-Mail: info@vaschingsverein-langenbach.de schicken.

Der Anmeldeschluss für alle Umzugsteilnehmer ist der **10.02.2020**

Wichtige Informationen für Umzugsteilnehmer:

Keinen „harten“ Alkohol auf den Umzugswägen.

Keine Glasflaschen auf den Umzugswägen mitführen (nur Plastik)!

Helau liebe Faschingsfreunde,

vielen Dank für Euer Interesse am Langenbacher Faschingsumzug, der mittlerweile auf eine über 50-jährige Tradition zurückblicken kann. Durch die veränderten und verschärften Auflagen seitens der Behörden, sind die Einhaltung neuer Spielregeln notwendig geworden.

Selbstverständlich ist es uns ein Anliegen, dass

der Zug weiterhin ein traditioneller Umzug bleibt,

die Teilnehmer am Umzug ihren Spaß haben,

die Zuschauer durch die einzelnen Gruppen in Faschingsstimmung versetzt werden.

Dies kann nur dann gelingen, wenn

die Umzugswägen nicht zu groß sind (beachte Beiblatt Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen anbei),

Themen ansprechend umgesetzt werden,

die Musik auf den Wägen nicht zu laut ist,

die Mitfahrenden auf den Wägen Stimmung für das Publikum machen.

Da wir uns der Verantwortung, die wir mit der Durchführung und Organisation des Umzuges tragen, bewusst sind, haben wir uns zu einem Erfahrungsaustausch zusammengesetzt. Bei diesem Treffen kristallisierten sich folgende **3 Hauptprobleme** heraus, die wir Euch kurz darlegen wollen:

Übermäßiger Alkoholkonsum, vor allem bei Minderjährigen:

Grundsätzlich verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem auf das Jugendschutzgesetz. Bitte beachtet, dass nicht nur der „Wirt“, sondern auch jede andere Person zur Verantwortung gezogen werden kann, die Jugendlichen Alkoholenuss ermöglicht, bzw. nicht verhindert! Auf Wägen, die Bier mitführen, dürfen nur Jugendlichen ab 16 Jahren mitfahren. Die Einhaltung wird durch die Behörden kontrolliert.

Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze:

Leider hatten wir im letzten Jahr neben der üblichen Verunreinigung auch mit übermäßig vielen Glasscherben, welche ein hohes Verletzungsrisiko darstellen, zu kämpfen. Deshalb bitten wir Euch: bruchssichere Trinkgefäße zu verwenden.

Glasbehältnisse, wenn Sie sich nicht vermeiden lassen, und sonstigen Müll in den aufgestellten Tonnen zu entsorgen.

Musikanlagen und Lautstärke:

Damit wir keine Beschwerden hinsichtlich der Lautstärke auf den Wägen bekommen, bitten wir euch: Dreht bitte eure Lautsprecher nach innen, so habt ihr größt mögliches Partyfeeling, aber für die Besucher - vor allem die Kinder - ist es nicht zu laut!

Bitte beachtet auch, dass alle teilnehmenden Wägen mit eigener Musikanlage GEMA-pflichtig und generell vom Teilnehmer selbst bei der GEMA anzumelden und die Gebühren selbst zu zahlen sind.

Da wir die Ausweitung der behördlichen Auflagen für Umzüge vermeiden wollen, appellieren wir an die Vernunft aller Beteiligten unsere Empfehlungen zu beachten und einzuhalten.

Der kurzfristige Ausschluss beim Umzug ist möglich.

Unser Ziel ist es dabei, unsere Faschingsumzüge auch in Zukunft zu einer schönen und sicheren Veranstaltung für alle Beteiligten zu machen.

Wägen mit ausschließlich Wahlwerbung werden beispielsweise nicht zum Umzug zugelassen.

Wir wünschen Euch viel Freude auf den Faschingsveranstaltungen und bei den Vorbereitungen für den Faschingsumzug 2020.

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

Für Umzugswägen und für die Personenbeförderung im Besonderen:

Bei Anhängern, die mit einem Aufbau versehen sind, ist die Ladungssicherung zu beachten, d.h. die Aufbauten müssen sicher ausgeführt und mit dem Anhänger fest verbunden sein.

Die Standflächen auf dem Anhänger sind eben-, tritt- und rutschfest zu gestalten.

Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und das Herunterfallen vorhanden sein.

Die Brüstungshöhe der Geländer (Haltevorrichtung) muss 1000 mm betragen und mit ausreichend starken Material ausgeführt werden. Dachlatten sind zu schwach.

Die Außenmaße der Wägen incl. Aufbau dürfen eine Gesamthöhe von max. 4 m, eine Breite von 2,55 m und eine Länge von 12 m nicht überschreiten.

Bei Anhängern ohne Auflaufbremse bzw. Druckluftbremse muss das Leergewicht des Zugfahrzeuges doppelt so hoch sein wie das Gesamtgewicht des Anhängers, incl. Aufbau und Personen.

Die Aufbauten sind wie folgt zu gestalten:

Der Ein- und Ausstieg muss hinten (bezogen auf die Fahrtrichtung) angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Es muss ein Handlauf für Ein und -Ausstieg vorhanden sein.

Das höchstzulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Fahrzeuges incl. des Gewichtes der Personen darf nicht überschritten werden. (z.B. ein Erwachsener wird mit 75 kg gerechnet)

Für jedes Fahrzeug ist während der Bauphase und dem Umzug ein verantwortlicher Zugteilnehmer zu bestimmen.

Werden während des Umzuges Personen auf dem Anhänger transportiert braucht der Anhänger eine gültige Betriebserlaubnis und die Fahrzeugkombination (Traktor und Anhänger) muss vom TÜV abgenommen werden:

- Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- Diese Fahrzeugkombinationen müssen in Absprache mit dem VfL Vorstand, im Bauhof Langenbach zur TÜV Begutachtung bereitstehen. Der Termin wird noch bekannt gegeben.
- Die Kosten, die durch die TÜV-Abnahme entstehen, übernehmen die Organisatoren des Zugteilnehmers.

Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und 2 Zugbegleiter müssen das Fuhrwerk sichern.

Beim Mitführen von Kindern und minderjährigen Jugendlichen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person, bezogen auf 8 Kinder, als Aufsicht vorhanden sein. Ab dem 9. Kind sind 2 geeignete erwachsene Personen notwendig, usw..

Bei An- und Abfahrten sind die erforderlichen Leuchtenträger für die Beleuchtung des Gespanns nach STVO anzubringen.

Bei An- und Abfahrt sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen, es dürfen während dessen auf dem Anhänger keine Personen transportiert werden.

Alkoholisierte Personen dürfen während des Umzuges nicht auf den Ladeflächen und Laderäumen befördert werden.

Die zum Festzug vom Veranstalter zugelassenen Fahrzeuge müssen zum vorausfahrenden Fahrzeug einen Sicherheitsabstand von mind. 15 m einhalten. Die Fahrer der am Umzug beteiligten Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Wagen mit Pferden etc.) dürfen unter keinerlei Alkoholeinfluss stehen.

Die Einhaltung der o.a. Vorschriften ist die Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Festzug

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002; BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Artikel 11 Branntweinmonopolverwaltung-AuflösungsG vom 10. März 2017; BGBl. I S. 420.)

Stand: Januar 2018

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.
- (3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.
- (4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestattet darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

- Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person
1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
 - (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben.
 - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.